

20556/2016 1. Ergänzung

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat
Straßenverkehrsamt
36/1 Verkehrssicherung

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Herrn
Bürgermeister Volker Erner
Holzdamm 10
50374 Erftstadt

BM	2	4	8	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4	22. MRZ. 2017					51
01.5						61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Datum
14.03.2017
Mein Zeichen
36.13.3
Auskunft erteilt
Frau Haase
Zimmer Nr.
Ebene U Flur C Zi.63
Telefon
02271 83-13624
Fax
-2 3610

E-Mail
Nicole.Haase@rhein-erft-kreis.de
Hinweis:
Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail
E-Post
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de
Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-2300
Internet
www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
Postadresse
50124 Bergheim
Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)
Bankverbindungen
Postbank Köln (BLZ 370 100 50)
Konto: 10 850 505 BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05
Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
Konto: 142 001 200 BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00
Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus
Bahn: Bergheim und Zieverich
Bushaltestellen: Am Knöchelsdamm
und Kreishaus - Weitere Infos:
www.rev.g.de oder 02234 1806-0

Entfernung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) in Erftstadt-Liblar an der
Unfallhäufungsstelle 05/15 (Köttinger Straße/ Carl-Schurz-Straße)
Beschluss des Ausschusses für öffentliche Ordnung und Verkehr am 08.11.16

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Erner,

nach den mir zwischenzeitlich vorliegenden Unterlagen hat der Ausschuss
für öffentliche Ordnung und Verkehr am 08.11.16 einstimmig beschlossen,
die beiden FGÜ an der Köttinger Straße und Carl-Schurz-Straße zu belassen.

Wie in Ihrem Beschlussentwurf deutlich gemacht wurde, ist auf der Köttinger
Straße die Anlage des FGÜ regelwidrig. Zum FGÜ in der Carl-Schurz-Straße sei
noch ergänzend angemerkt, dass allein die Kombination des FGÜ mit der
Tempo 20-Zone ebenfalls nicht den Vorgaben der StVO entspricht.

Der Ausschuss für öffentliche Ordnung und Verkehr hat somit einen rechts-
widrigen Beschluss gefasst, der nunmehr Ihrerseits zu beanstanden ist.

Ich ersuche Sie, eine gültige Rechtslage herzustellen, da ich ansonsten gehal-
ten bin, meine Kommunalaufsicht in den Vorgang einzubeziehen.

Als Wiedervorlage für Ihre Rückantwort habe ich mir den 07.04.2017 notiert.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Michael Vogel
Kreisdirektor

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt
per E-post erreichbar:
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de